

Regionalplan 2000

13. Änderung

Regionaler Grünzug im Landkreis Waldshut
Stadt Laufenburg (Baden)

Regionalverband
Hochrhein-Bodensee



Regionalplan 2000 - 13. Änderung
Regionaler Grünzug im Landkreis Waldshut,
Stadt Laufenburg (Baden)

Satzungsbeschluss durch den Planungsausschuss	22.11.2005
Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Az: 5R-2424.-33/20)	01.06.2006
Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung (§ 13 Abs. 2 LplG) in „bw woche“ der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (Zentralblatt)	03.07.2006
Eintritt der Verbindlichkeit (§ 13 Abs. 2 LplG)	03.07.2006

Impressum: Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 07751-9115-0, Fax: 07751-9115-30

Verbandsvorsitzender: Dr. Bernhard Wütz, Landrat
Verbandsdirektor: Karl Heinz Hoffmann-Bohner

**Genehmigung der 13. Änderung des Regionalplans 2000
für die Region Hochrhein-Bodensee
(Regionaler Grünzug im Landkreis Waldshut, Stadt Laufenburg (Baden))**

I. Verbindlicherklärung

Die von dem Planungsausschuss des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee am 22. November 2005 durch Satzung festgestellte 13. Änderung (Regionaler Grünzug im Landkreis Waldshut, Stadt Laufenburg (Baden)) des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 2000 vom 18.12.1995 wird gemäß § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Gemäß § 4 LplG und § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

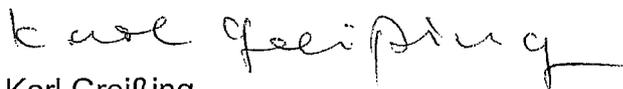
II. Hinweis

Die Begründung nimmt an der Verbindlichkeit nicht teil.

III. Eintritt der Verbindlichkeit:

Die 13. Änderung des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („bw – Woche“) verbindlich.

Stuttgart, den 01.06.2006



Karl Greißing
Ministerialdirigent

Satzung

des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee zur Feststellung der 13. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18. Dezember 1995

Der Planungsausschuss hat am 22.11.2005 aufgrund von § 12 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

- (1) Die 13. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee "Regionaler Grünzug im Landkreis Waldshut, Stadt Laufenburg" - wie im Ausschnitt der Raumnutzungskarte dargestellt (Anlage zu dieser Satzung) - wird festgestellt.
- (2) Die textlichen Festsetzungen zu den Regionalen Grünzügen bleiben davon unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft.

Waldshut-Tiengen, 22.11.2005



Dr. Bernhard Wütz,
Verbandsvorsitzender

Diese Ausfertigung entspricht dem Satzungsbeschluss des Planungsausschusses vom 22. November 2005 und der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 1. Juni 2006 (Az.: 5R-2424.33/20) gemäß § 13 Abs. 1 LplG in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385).

Waldshut-Tiengen, 13.06.2006



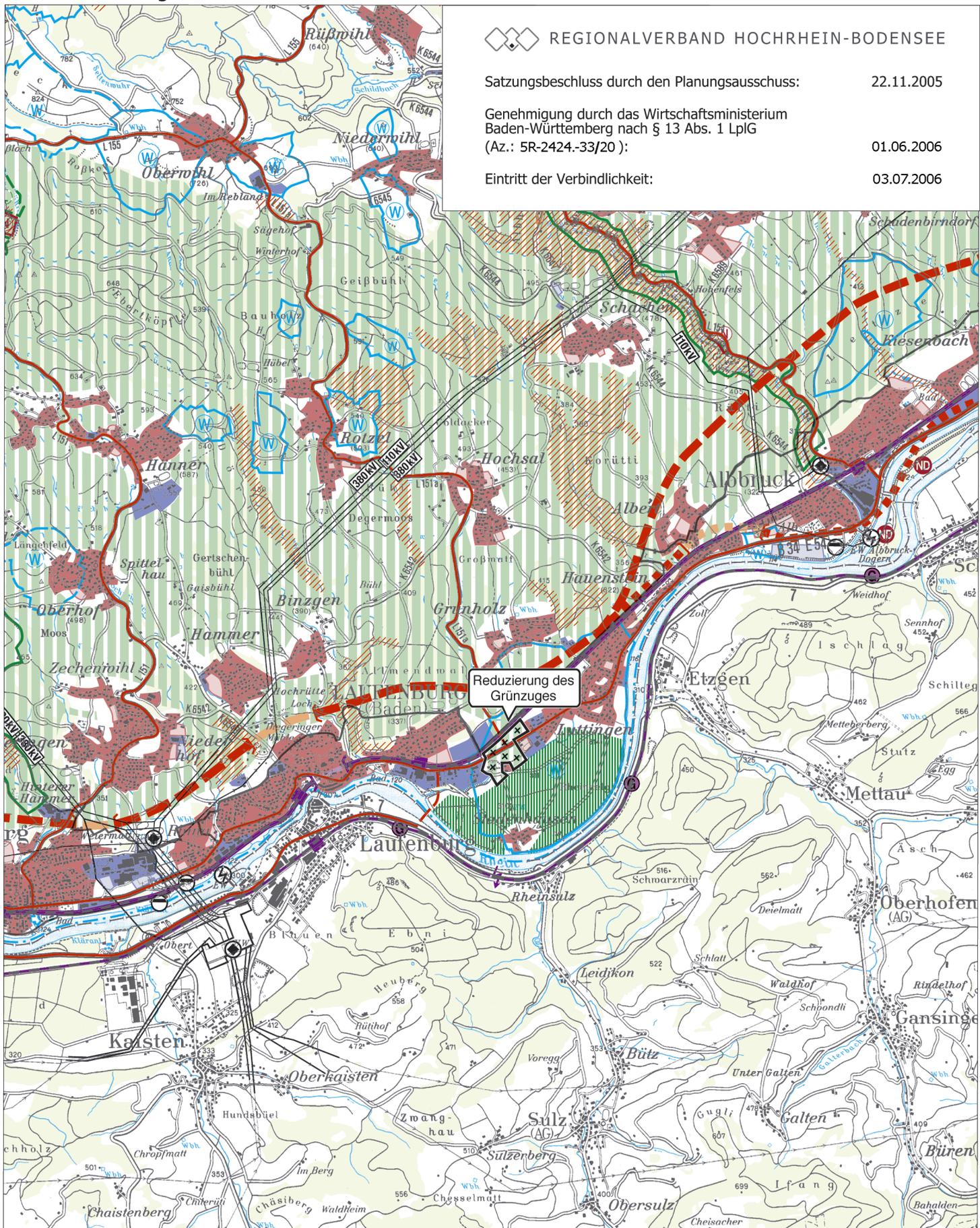
Dr. Bernhard Wütz,
Verbandsvorsitzender

Anlage zur „Satzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee über die Feststellung der 13. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18.12.1995“ - Regionaler Grünzug im Landkreis Waldshut, Stadt Laufenburg - Kartenteil.



REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE

Satzungsbeschluss durch den Planungsausschuss:	22.11.2005
Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg nach § 13 Abs. 1 LplG (Az.: 5R-2424-33/20):	01.06.2006
Eintritt der Verbindlichkeit:	03.07.2006



Begründung zur 13. Änderung des Regionalplanes 2000, Regionaler Grünzug im Landkreis Waldshut, Stadt Laufenburg

Die Stadt Laufenburg strebt die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Bereich zwischen Luttingen und Laufenburg-Ost an.

Teil A: Kurzbeschreibung und Begründung

Die Stadt Laufenburg führt derzeit eine Flächennutzungsplanänderung durch. In diesem Entwurf wurden ein Bedarf von ca. 8,3 ha Gewerbefläche ermittelt, der sich nicht mehr in bestehenden Gewerbegebieten realisieren lässt. Im Rahmen der regionalplanerischen Prüfung wurde der Bedarf durch den Regionalverband anerkannt.

Durch die gegenwärtige bauliche Entwicklung im Bereich des östlichen Stadtgebietes – insbesondere durch die Verkehrsbaumaßnahmen A 98, neue Rheinbrücke, Erschließung Laufenpark und Steinmatt-Ost ergeben sich erhebliche Entwicklungsimpulse für den Bereich Laufenpark und Steinmatt.

Die Entwicklung zeigt eine lebhaftere Nachfrage nach Gewerbegrundstücken in diesem Bereich, die offenbar durch die besondere Verkehrsgunst gefördert wird. In der mittel- bis längerfristigen Erwartung erhält der unmittelbare Autobahnanschluss bei der Standortbeurteilung der Gewerbebetriebe ein starkes Gewicht. Der Bereich zwischen Laufenburg-Ost und Luttingen rückt damit in den Fokus der zukünftigen Entwicklung von Gewerbeflächen. Dies auch mangels Alternativen, denn im westlichen Stadtgebiet sind die Gewerbeflächen nahezu vollständig von Betrieben belegt und noch vorhandene geringe Reserven diesen zugeordnet.

Das an der Entwicklungsachse liegende Unterzentrum Laufenburg ist als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe im Regionalplan ausgewiesen. Das Arbeitsplatzangebot soll im Rahmen der Bestandssicherung erhalten, verbessert und weiterentwickelt werden. Für die regionale Entwicklung um Bereich Industrie und Gewerbe soll die Ausweisung von Flächen im Rahmen der Bauleitplanung an ausgewiesenen Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe konzentriert werden. Dabei soll die Entwicklung der Standorte unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Empfindlichkeiten sowie auf die vorhandene und die zukünftige Siedlungsstruktur sowie auf die Versorgungsinfrastruktur abgestimmt werden. (Plansatz 2.6.1 des Regionalplanes)

Mit dem geplanten Vorhaben der Stadt sind Umweltauswirkungen zu erwarten (Teil B der Begründung), aber für eine Fortsetzung der Entwicklung in diesem Bereich sprechen.

- Bündelung der gewerblichen Nutzungen und Schwerpunktbildung
- gute Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz als auch an die Schiene
- topographische Eignung des Geländes
- vertretbare Eingriffsintensität (ausgeräumte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfluren)
- ausreichende Flächengrößen mit weiteren Entwicklungsmöglichkeiten
- gute Zuordnung zu den vorhandenen Siedlungsstrukturen und Nutzungen

Flächenalternativen mit vergleichbarer Eignung stehen auf Laufenburger Gemarkung nicht zur Verfügung. Für die oberen Ortsteile kommt allenfalls eine einzelfallbezogene Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung in Betracht. Letztlich kommt nur der Bereich in der Tallage zwischen Luttingen und Laufenburg-Ost in Frage.

Teil B: Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis des Umweltberichts

1.	Einführung	5
2.	Anlass und Ziel der Regionalplanänderung.....	5
3.	Umweltziele - Methodik	7
4.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
4.1	Wahl der geprüften Standortalternativen.....	9
4.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
a.)	Aktuelle Situation	9
b.)	Status-Quo-Prognose.....	9
c.)	Beschreibung des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter (Umweltauswirkungen).....	11
5.	Monitoring	15
6.	Nichttechnische Zusammenfassung	16

1. Einführung

Mit dem EAGBau wurde u.a. auch das Raumordnungsgesetz geändert; gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juli 2001 durchzuführen. Es kann vorgesehen werden, dass geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen nur dann einer Umweltprüfung bedürfen, wenn gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/42/EG nach den Kriterien ihres Anhangs II festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Im Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) sowie in den Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 2. August 2004 für Vollzugshinweise der Länder zur unmittelbaren Anwendung der SUP-Richtlinie werden die Vorgaben weiter erläutert.

Aufgrund der Anregungen des Landratsamtes Waldshut sowie des Regierungspräsidiums Freiburg wurde nach durchgeführtem „Screening“ der vorliegende Umweltbericht erstellt.

Der Umweltbericht wird im Rahmen der Änderung des Regionalplanes in die Begründung aufgenommen werden. Der Umweltbericht auf Ebene der Regionalplanung kann nicht die Detailschärfe haben wie ein Umweltbericht auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung.

2. Anlass und Ziel der Regionalplanänderung

Das Unterzentrum Laufenburg stellt gemäß Plansatz 2.6.1 des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee ein Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in den Entwicklungsachsen dar. „Das Arbeitsplatzangebot an diesen regional bedeutsamen Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe soll im Rahmen der Bestandssicherung erhalten werden und angesichts des erforderlichen wirtschaftlichen Strukturwandels in seiner Struktur verbessert und weiterentwickelt werden.

Für die regionale Entwicklung im Bereich Industrie und Gewerbe soll die Ausweisung von Flächen im Rahmen der Bauleitplanung auf diese Standorte konzentriert werden. Dabei soll die Entwicklung der einzelnen Standorte unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Empfindlichkeiten auf die vorhandene und die zukünftige Siedlungsstruktur sowie auf die Versorgungsinfrastruktur abgestimmt werden.

Insbesondere ist dabei der Wohnbedarf der in den Schwerpunkten arbeitenden Bevölkerung zu beachten und auf eine funktional sinnvolle Zuordnung der Industrie- bzw. Gewerbegebiete zu den Wohngebieten sowie auf eine funktionierende Anbindung an den ÖPNV hinzuwirken.¹

Begleitend zu den Entwicklungsachsen sind im Regionalplan regionale Grünzüge ausgewiesen. Sie werden in verdichteten Räumen sowie im Zuge von Entwicklungsachsen und in Gebieten mit stark konkurrierenden Nutzungsinteressen als gemeindeübergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft ausgewiesen und dienen der Sicherung des Freiraumes und haben siedlungsstrukturierende Funktionen. Sie nehmen in Verbindung mit den schutzbedürftigen Bereichen ökologische Ausgleichsfunktionen dort wahr, wo ökologische Funktionen, die Landwirtschaft oder Naherholungsgebiete durch die Siedlungsentwicklung gefährdet sind. In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt.²

Gemäß Plansatz 2.0.1 des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee ist die Siedlungsstruktur, d.h. die Siedlungsentwicklung, mit der im Regionalplan ausgewiesenen Freiraumstruktur (u.a. regionale Grünzüge) abzustimmen.³ Innerhalb eines regionalen Grünzuges ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im FNP nicht möglich.

In der Stadt Laufenburg, insbesondere im Bereich des Laufenparks fand in den letzten Jahren eine verstärkte Entwicklung statt. Mit der Öffnung der neuen Rheinbrücke am 17. Dezember 2004 sowie

¹ Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000, Plansatz 2.6.1, 1998

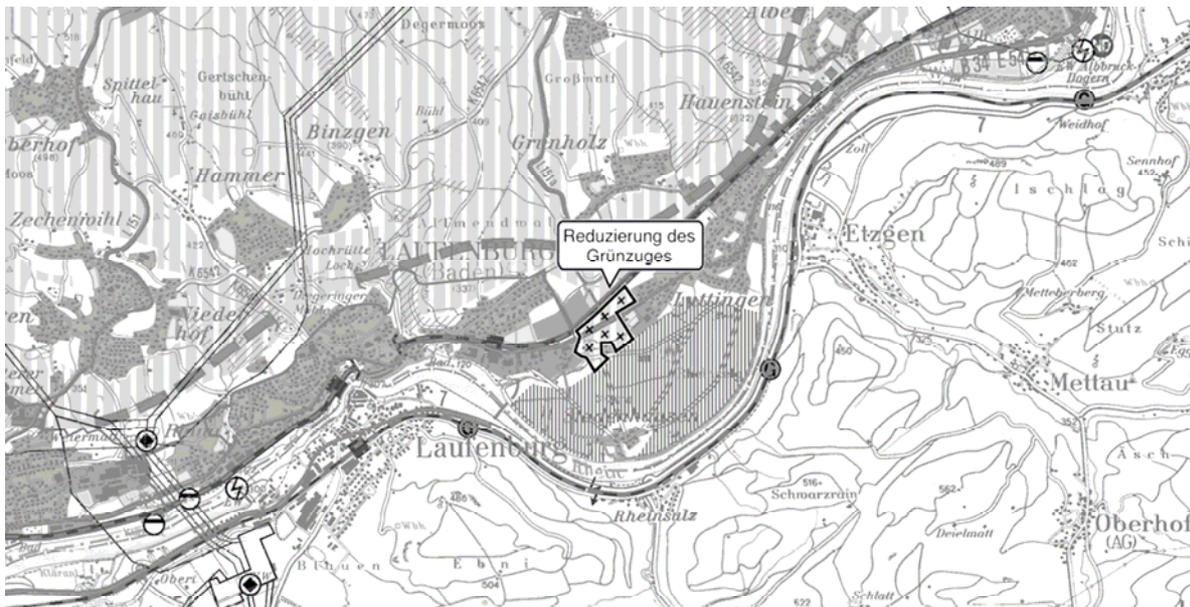
² Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000, Plansatz 3.1.1, 1998

³ Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000, Plansatz 2.0.1, 1998

der Autobahn ist ein weiterer Entwicklungsschub durch diese verkehrliche Standortgunst in Laufenburg zu erwarten. Der Bereich zwischen Laufenburg-Ost und Luttingen rückt damit in den Fokus der zukünftigen Entwicklung von Gewerbeflächen. Laut Stadt Laufenburg sind keine sonstigen Alternativen vorhanden, da vorhandene Reserven bereits den ansässigen Betrieben zugeordnet sind. Um die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen befriedigen zu können, sind Neuausweisungen erforderlich.

Die Stadt Laufenburg führt die Änderung des Flächennutzungsplanes in den Bereichen „Rütte-West“, „Haseläcker-West“ und „Unterm Hag“ durch und strebt an, neue Gewerbeflächen in einer Größenordnung von ca. 7,8 ha auszuweisen. Diese geplanten Flächen liegen jedoch in einem regionalen Grünzug. Auf Antrag der Stadt wird das Verfahren zur Änderung des Regionalplanes durchgeführt, um den regionalen Grünzug in diesem Bereich zurückzunehmen. Es wird aus regionalplanerischer Sicht geprüft, ob die Möglichkeit zur Rücknahme besteht oder ob ein Festhalten an der Ausweisung des Grünzuges an dieser Stelle erforderlich ist.

Durch die Änderung ist geplant den Grünzug in einer Größenordnung von ca. 13 ha zurückzunehmen, wobei, wie eben dargelegt, ca. 7.8 ha für Gewerbe geplant sind; hierdurch wird es der Stadt Laufenburg ermöglicht, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung diese Flächen zu überplanen. Die sonstigen „Restflächen“ (ca. 5 ha) stellen Verkehrsflächen, Grünflächen, die derzeit nicht für eine Überbauung beansprucht werden sollen, oder Sportflächen dar. Aus regionalplanerischer Sicht macht eine Reduzierung des Grünzuges nur für den Bereich der geplanten Gewerbeflächen keinen Sinn, da die Funktion des Grünzuges bei einer Teilreduzierung nicht mehr vorhanden wäre.



Lage der Fläche (geplante Reduzierung bzw. Erweiterung des regionalen Grünzuges)

Mit Änderung des Regionalplanes werden **keine bauleitplanerischen oder fachplanerischen Festlegungen** vorweggenommen. Die Umweltprüfung auf regionaler Ebene ersetzt **nicht** eine Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung. Eine regionalplanerische „Positivausweisung“ erfolgt nicht.

Der Regionalverband hatte im Rahmen der Vorprüfung (Screening) festgestellt, dass auf einen Umweltbereich verzichtet werden könnte. Im Rahmen der Anhörung wurde seitens des Landratsamtes Waldshut jedoch ein Umweltbericht für erforderlich gehalten (ausschließlich aufgrund möglicher Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet). Der Regionalverband hat aus diesem Grunde einen Umweltbericht erstellt. Es ist jedoch nochmals anzumerken, dass mit der Änderung des Regionalplanes der regionale Grünzug zurückgenommen wird und die Möglichkeit geschaffen wird, gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan darzustellen; im Regionalplan werden jedoch keine verbindlichen Aussagen zur künftigen Nutzung in diesem Bereich gemacht werden (keine „Positiv-Ausweisung“).

3. Umweltziele - Methodik

Der Landschaftsrahmenplan des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee (zur Zeit noch im Entwurf) bildet die Basis für die regionalplanerischen Aussagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der geplanten Planänderung (ergänzt durch Aussagen des Landschaftsplanes der VVG Wutöschingen). Zusätzlich liegt auch eine landschaftsplanerische Beurteilung der einzelnen Baugebiete (Anhang der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufenburg) sowie eine landschaftsplanerische Voruntersuchung zur Aufhebung des regionalen Grünzuges im Bereich zwischen Laufenburg-Ost und Luttingen vor (Bearbeitung durch Herrn Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz).

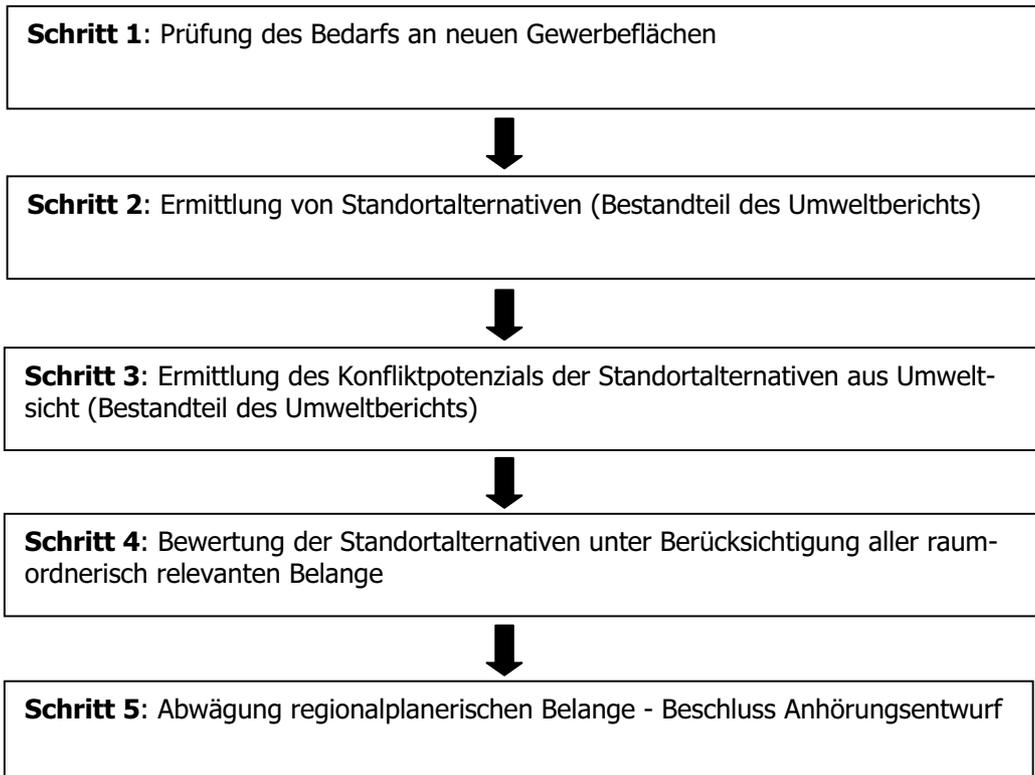
Für die einzelnen Schutzgüter wurden die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Ziele festgelegt. Anhand dieser Ziele erfolgt eine Bewertung der in Frage kommenden Alternativen.

Schutzgut	Umweltziele
<u>Boden</u>	Sicherung und Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> - als Standort für Kulturpflanzen - der Bodenfruchtbarkeit - der Bodenfunktion
<u>Wasser</u>	<p><i>Grundwasser</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Erhaltung der Grundwasserneubildung und Qualität - Sicherung und Erhaltung des Wasserschutzwaldes <p><i>Oberflächenwasser</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der weitgehend naturnahen Gewässermorphologie - Sicherung der Bereiche mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - Sicherung der Waldflächen für Retention - Entwicklung hochwertiger Auebereiche - Entwicklung, Sanierung, Aufwertung der Gewässergüte/-strukturgüte
<u>Klima und Luft</u>	Sicherung, Aufwertung und Sanierung <ul style="list-style-type: none"> - der bioklimatisch bedeutenden Räume - der Frischluftproduktions- und Aufwertungsflächen - der Luftzirkulationssysteme, Luftleitbahnen
Arten und Biotope	Sicherung, Entwicklung, Sanierung und Aufwertung <ul style="list-style-type: none"> - der Arten und Biotope - der unzerschnittenen Räume - der Verbundachsen und Hauptvernetzungskorridore - der Durchlässigkeit zwischen Siedlungsräumen - der Auebereiche
<u>Landschaft</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung einer erlebnisreichen Landschaft als Voraussetzung für das Landschaftserlebnis sowie die freiraumbezogene, ruhige Erholung, Übergänge von Siedlung in die Landschaft (Ortsränder) - Vermeidung von Lärm- und Schadstoffeintrag sowie strukturellen und visuellen, das Landschaftsbild und die Erlebniswirksamkeit beeinträchtigenden Einwirkungen
<u>Mensch</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung unzerschnittener hochwertiger Landschaftsräume für Freizeit, Erholung und Tourismus und von Erholungsräumen - Sanierung und Aufwertung lärmbelasteter und überprägter Räume
Kultur- und sonst. Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der historischen Kulturlandschaft, von typischen Ortsbilder und von Baudenkmalern sowie Kulturdenkmälern

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden bei jedem Schutzgut betrachtet

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen die durch die Rücknahme des regionalen Grünzuges zu erwarten sind. Da im vorliegenden Fall gewerbliche Bauflächen geplant sind, wird bei der Bewertung darauf eingegangen (ohne jedoch in die Detailschärfe der kommunalen Planung einzutreten). Eine Aussage zur geplanten Gewerbeart/-branche ist auf dieser Ebene selbstverständlich noch nicht möglich. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der regionalplanerischen Gesamtabwägung berücksichtigt. Nachfolgendes Schema gibt kurz den Planungsablauf zur geplanten Regionalplanänderung wieder, wobei nicht alle Schritte Bestandteil des Umweltberichtes sind.



Übersicht zum Planungsablauf bis zum Anhörungsentwurf

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Wahl der geprüften Standortalternativen

Wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung zur Änderung des Regionalplans ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung vernünftiger Alternativen. Die Wahl der Alternativen ist zu begründen.

Standortalternativen im Stadtgebiet

Aufgrund der besonderen topographischen und räumlichen Situation sind im Stadtgebiet von Laufenburg keine weiteren Alternativflächen für gewerbliche Bauflächen vorhanden. Einziger Standort ist somit der Bereich zwischen Laufenburg-Ost und Luttingen.

Standortalternativen in der Region

Aus regionaler Sicht sind neben dem Unterzentrum Laufenburg auch die in mittelbarer Nachbarschaft liegenden Mittelzentren Bad Säckingen und Waldshut-Tiengen zu betrachten. Beide Mittelzentren sind gemäß Regionalplan auch Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in der Entwicklungsachse. In Waldshut-Tiengen bietet insbesondere der Gewerbepark Hochrhein (ehemalige Lonza-Areal) ein großes Flächenpotenzial (über 20 ha) mit regionaler Bedeutung dar. Alternativen außerhalb der Stadt Laufenburg sind somit vorhanden; die Regionalplanänderung erfolgt aber auf Antrag der Stadt Laufenburg – der Bedarf an gewerblicher Baufläche wird für die Weiterentwicklung von Laufenburg benötigt, so dass eine weitere Betrachtung der Alternativen außerhalb des Stadtgebietes verzichtet wird.

4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

a.) Aktuelle Situation

Durch die gegenwärtige bauliche Entwicklung im Bereich des östlichen Stadtgebietes von Laufenburg (A 98, neue Rheinbrücke) ergeben sich erhebliche Entwicklungsimpulse in diesem Bereich. Die Entwicklung zeigt eine lebhaftere Nachfrage nach Gewerbegrundstücken in diesem Bereich, die offenbar durch die besondere Verkehrsgunst (Autobahnzubringer, Rheinbrücke, Bahnanbindung) gefördert wird. In der mittel- und längerfristigen Erwartung erhält der unmittelbare Autobahnanschluss bei der Standortbeurteilung der Gewerbebetriebe ein starkes Gewicht.

FFH-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Das räumlich nächste FFH-Gebiet befindet sich östlich von Grunholz und nördlich der Autobahntrasse (FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“). Aufgrund der Entfernung und räumlichen Barriere durch die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sind keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet und die dort vorkommenden Arten zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. (das nächste FFH

b.) Status-Quo-Prognose

Unter Status-Quo-Prognose wird die Prognose der Entwicklung ohne Umsetzung der Änderung des Regionalplans verstanden, d.h. der regionale Grünzug zwischen Luttingen und Laufenburg bleibt erhalten. Eine weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt Laufenburg wird mangels sonstiger Alternativen verhindert; weiteres Wachstum wird eingeschränkt.

In nachfolgender Übersicht erfolgt eine Abschätzung der „Funktionserfüllung“. Hierbei wird auf einer 5-stufigen Skala (keine < gering < mittel < hoch < sehr hoch) bewertet, in welchem Umfang die Sicherung der zu untersuchenden Funktion von der Ausweisung des Bereiches als Regionaler Grünzug abhängig ist,⁴ d.h. welche Bedeutung der regionale Grünzug bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplanes hat.

⁴ Landschaftsplanerische Voruntersuchung zur Aufhebung des regionalen Grünzuges im Auftrag der Stadt Laufenburg, erstellt von Dipl. Ing. Georg Kunz, Garten- und Landschaftsplanung, 2005; zur Verfügung gestellt durch die Stadt Laufenburg sowie Herrn Dipl. Ing. (FH) Kunz

Boden:

Funktions- erfüllung

Hinsichtlich der Funktionserfüllung ist insbesondere den Bodenfunktionen im Wasserkreislauf sowie der Filter- und Pufferfunktion aufgrund der teilweisen Lage der Flächen innerhalb der Wasserschutzgebietszone III eine erhöhte Relevanz zuzuordnen. Hinsichtlich dieser Bodenfunktionen erreichen die Böden eine mittlere Funktionserfüllung in Bezug auf die Ausweisung des Regionalen Grünzuges.

Funktionserfüllung = mittel

Wasser:

Funktions- erfüllung

Grundwasser

Aufgrund der mittleren Grundwasserneubildungsrate, der mittleren Grundwassermächtigkeit im Zusammenhang mit der Lage in der Wasserschutzgebietszone III ist dem Grünzug eine hohe Funktionserfüllung hinsichtlich des Grundwasserschutzes zuzuordnen.

Funktionserfüllung = hoch

Oberflächengewässer

Hinsichtlich der Hochwasserschutzfunktion und der ökomorphologischen Eignung ist dem Grünzug nur eine geringe bis mittlere Bedeutung hinsichtlich des Schutzes des Oberflächengewässers Fleilbach zuzuordnen, da dieser bereits weitgehend innerhalb des Gewerbegebietes verläuft und südlich der Bahnlinie vollständig verdolt ist.

Funktionserfüllung Fleilbach = gering bis mittel

Im Hinblick auf den wasserführenden Graben wird dem Grünzug eine mittlere Funktionserfüllung zum Schutz und Erhalt des Grabens zugeordnet.

Funktionserfüllung Wassergraben = mittel

Klima und Luft:

Funktions- erfüllung

Insgesamt ist im Rahmen der Voruntersuchung festzustellen, dass der betroffene Bereich aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen und örtlichen Gegebenheiten allenfalls eine untergeordnete Funktion als klimatischer Ausgleichsraum aufweist.

Funktionserfüllung = gering

Arten und Biotope:

Funktions- erfüllung

Hinsichtlich des Schutzes der Pflanzen- und Tierwelt ist dem Regionalen Grünzug nur auf kleinen Flächen (nach § 24a LNatSchG besonders geschützte Biotope) eine hohe Funktionserfüllung beizumessen. Insgesamt wird dem Grünzug aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die Zerschneidungswirkungen der Verkehrsstrassen sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung jedoch nur eine geringe Funktionserfüllung zugeordnet.

Funktionserfüllung = gering

Mensch und Landschaft

Funktions- erfüllung

Hinsichtlich der Sicherung von Erholungsflächen im siedlungsnahen Bereich ist den geplanten Gewerbegebietsflächen nur eine geringe Funktionserfüllung zuzuordnen. Dies liegt an den vorhandenen Vorbelastungen durch die Verkehrsstrassen und angrenzenden Gewerbegebieten, der ungünstigen Zugänglichkeit der Flächen sowie dem vorhandenen Erholungspotential im Bereich der Rheinschleife sowie den Waldgebieten im Norden von Laufenburg.

Funktionserfüllung = gering

Hinsichtlich einer gliedernden Freiraumfläche ist dem Regionalen Grünzug eine geringe Funktionserfüllung zuzuordnen, da der erlebbare Freiraum bereits heute

stark eingeschränkt ist, die zudem durch die verschiedenen Verkehrstrassen A 98, Autobahnzubringer, B 34 und Bahntrassen in viele Kleinteile zerschnitten wird.
Funktionserfüllung = gering

c.) Beschreibung des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter (Umweltauswirkungen)

Die nachfolgenden Aussagen wurden von Herrn Dipl. Ing. (FH) Kunz, Garten- und Landschaftsplanung, übernommen.⁵

Boden

Bestandsbeschreibung Bei den Böden im Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um Parabraunerden bzw. Braunerden, die sich aus den Sanden und Kiesen des während der Eiszeit abgelagerten Schotters gebildet haben.

Als Standort für Kulturpflanzen ist den Böden aufgrund ihrer Mächtigkeit und guten Basenversorgung eine mittlere bis hohe Bedeutung und Empfindlichkeit zuzuordnen. Die mittlere bis hohe Bewertung in Bezug auf die Funktion als Standort für Kulturpflanzen führt zu einer geringen bis mittleren Bewertung hinsichtlich der Funktion als „Standort für die natürliche Vegetation“, da extreme Standortbedingungen (z.B. Trockenheit, extreme Geländeneigung) in weiten Teilen des Plangebietes fehlen. Im Hinblick auf die Filter- und Puffereigenschaften gegenüber Schadstoffen ist den Böden aufgrund des ausreichenden Feinerdeanteils und Basenversorgung eine hohe Bedeutung zuzuordnen. Aufgrund der relativ geringen Mächtigkeit über dem Grundwasser wird die Filter- und Pufferfunktion insgesamt jedoch nur als mittel eingestuft. Hinsichtlich ihrer Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf kommt den Böden aufgrund der eingeschränkten Gründigkeit und dem ausreichenden Anteil an Feinerden ebenfalls eine mittlere Bedeutung zu. Im Zusammenhang mit der Ausweisung als regionaler Grünzug ist im Plangebiet weniger die landbauliche Eignung und Ertragsfähigkeit der Böden bzw. die Eignung für eine standortgerechte Vegetation, als ihre Funktion im Wasserkreislauf (Wasserschutzgebiet Zone III) und als Filter- und Puffer gegenüber Schadstoffen relevant.

Beeinträchtigungen Durch die Ausweisung der Gewerbegebietsflächen ist mit einem großflächigen Verlust der vorhandenen Böden bzw. der natürlichen Bodenfunktionen zu rechnen. Diesbezüglich erscheint im vorliegenden Fall insbesondere der Verlust der Funktionen hinsichtlich des Wasserkreislaufs bzw. der Filter- und Pufferfunktionen als relevant.

Schadstoffeinträge in die Böden sind aufgrund der einschlägigen Vorschriften grundsätzlich zu vermeiden und treten in der Regel nur über die verkehrsbedingten Emissionen auf. In allen anderen Bereichen der Gebäude aber auch der Freiflächen sind die Böden durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Klärung von Abwässern usw.) vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Eine Gefährdung der noch verbleibenden Freiflächen kann weitgehend ausgeschlossen werden. Für die ohnehin versiegelten oder überbauten Flächen ist der Gesichtspunkt der Schadstoffeinträge nicht mehr von Belang.

Hinsichtlich der Funktionen im Wasserkreislauf entsteht durch die Versiegelung der vollständige Verlust der Funktionen durch die Flächeversiegelung und Überbauung.

Vermeidung und Minimierung Hinsichtlich der Bodenfunktionen im Wasserkreislauf sollte auf die flächige Versickerung unverschmutzter der Dachflächenabwässer sowie auch der Verkehrstrassen (ggf. mit Vorklärung der Oberflächenabwässer) geachtet werden. Stellplätze sollten mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden. Schadstoffemissionen sind grundsätzlich zu vermeiden.

⁵ dito

Ergebnis Nach Ansicht des Verfassers können die Eingriffe hinsichtlich der entscheidungsrelevanten Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf bzw. der Filter- und Pufferfunktion durch entsprechende Maßnahmen minimiert wird. Der Verlust der weiteren Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen, Standort für natürliche Vegetation usw.) ist jedoch weder zu vermeiden noch zu minimieren. Zur Sicherung der Bodenfunktionen ist die Ausweisung als Regionaler Grünzug bedingt erforderlich, da die Bebauung von Flächen immer Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen mit sich bringt.

Wasser

Bestandsbeschreibung Grundwasser

Die geplanten Gewerbegebiete liegen in der Wasserschutzgebieteszone III des Tiefbrunnens von Laufenburg. Der Grundwasserneubildung kommt aufgrund der Lage der betroffenen Flächen innerhalb der Wasserschutzgebietszone eine hohe Bedeutung zu.

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der Niederschlagsmengen von ca. 1.100 mm pro Jahr bei einer gleichzeitig relativ hohen Durchschnittstemperatur und der dadurch bedingten relativ hohen Verdunstungsrate als mittel einzustufen.

Die Grundwassermächtigkeit ist aufgrund der eingeschränkten Gründigkeit der Böden über dem anstehenden Grundgebirge ebenfalls als mittel zu bewerten.

Oberflächengewässer

In Bezug auf Oberflächengewässer ist der verlegte Fleilbach zu nennen. Der Bach wurde im Zuge des Neubaus des Autobahnzubringers und der Erschließung des Gewerbegebietes Steinmatt – Ost verlegt und im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen naturnah gestaltet. Der Bach muss bei starken Niederschlagsereignissen, neben dem natürlichen Oberflächenwasser des Fleilbachs, auch die Entwässerung der Autobahn (Überlauf der Regenrückhalte bzw. -klärbecken) gewährleisten. Südlich der Bahnlinie ist der Fleilbach vollständig verdolt. Über den Katzengraben südlich der Niederterrassenkante entwässert der Fleilbach in den Rhein.

Östlich des Autobahnanschlusses ist ein weiterer Graben vorhanden, über den Oberflächenwasser (teilweise aus dem Fleilbach) in Richtung Südosten abgeführt wird. Der Graben ist zusammen mit der begleitenden Gehölzgalerie nach § 24a LNatSchG als besonders geschütztes Biotop kartiert. Hinsichtlich der Hochwasserschutzfunktion ist dem Graben keine wesentliche Bedeutung beizumessen. In bezug auf die ökomorphologische Eignung (Naturnähe, Biotopvernetzung usw.) ist dem Graben jedoch eine hohe Eignung zuzuordnen.

Beeinträchtigungen Grundwasser

Durch die Bebauung erfolgt eine Verringerung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten und überbauten Flächen. Im Hinblick auf die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete sind hierdurch Beeinträchtigungen zu erwarten. Grundsätzlich ist jedoch in der Zone III eine Bebauung zulässig.

Oberflächengewässer

Für den Fleilbach westlich des Autobahnzubringers bzw. den Wassergraben östlich des Zubringers sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Vermeidung und Minimierung Aufgrund der Lage eines Teils der Gewerbegebiete in der Wasserschutzzone III ist vordringlich auf die Versickerung von unverschmutzten Dachabwässern aber auch von ggf. vorgereinigtem Oberflächenabwässern zur Vermeidung von Eingriffen hinsichtlich der Grundwasserneubildung zu achten. Hierzu sollten in den Randbe-

reichen der Gewerbeflächen ausreichend dimensionierte Versickerungsflächen angelegt werden.

Hinsichtlich von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollte geprüft werden, ob der Fleilbach im derzeit verdolten Abschnitt zwischen der Bahnlinie und dem Feldgraben renaturiert und als offenes Gewässer mit entsprechenden biotopvernetzenden Funktionen wieder hergestellt werden kann.

Ergebnis Nach Ansicht des Verfassers könnte in den ausgewiesenen Grünflächen im Randbereich der Gewerbegebiete die Versickerung von Oberflächenabwasser (ggf. vorgeeignet) erfolgen, so dass Auswirkungen für die Grundwasserneubildung weitgehend minimiert werden können.

Der Schutz der Trinkwassergewinnung ist zudem durch die entsprechenden Schutzgebietsausweisungen sowie den darin enthalten Vorschriften ausreichend geregelt. Ein zusätzlicher Schutz durch die Ausweisung bzw. Beibehaltung des Regionalen Grünzuges ist nicht zwingend erforderlich.

Der bereits verlegte Fleilbach wird durch die weiteren Planungen nicht tangiert, jedoch sollte die Renaturierung und Öffnung des derzeit verdolten Bachabschnittes zwischen Bahnlinie und Feldgraben im Zuge von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen angestrebt werden.

Insgesamt können somit die Funktionen der betroffenen Bereiche hinsichtlich des Wasserhaushaltes auch ohne die Ausweisung bzw. Beibehaltung des Regionalen Grünzuges gesichert und erhalten werden.

Klima und Luft

Bestandsbeschreibung Den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen können nur bedingt Funktionen hinsichtlich der Frischluftbildung zugeordnet werden, da Gehölz- oder Waldbestände nur kleinflächig vorhanden sind. Hinsichtlich der Kaltluftbildung weisen diese Flächen hingegen eine hohe Eignung auf.

Da aufgrund der hohen Dammschüttungen bzw. der Einschnittslage im Bereich des Autobahnanschlusses zukünftig das Abfließen der Hangwinde aus dem Hangbereich von Grunholz in den Planbereich ausbleiben bzw. stark beeinträchtigt wird, ist die Funktion der Flächen im Bereich des geplanten Gewerbegebietes als lokalklimatischer Ausgleichsraum bereits heute stark eingeschränkt. Von den kleinklimatisch positiven Effekten der Freiflächen profitieren allenfalls die direkt angrenzenden Gewerbeflächen von Luttingen und Laufenburg, nicht jedoch die weiter westlich liegenden Wohngebiete von Laufenburg.

Die Frischluftversorgung dieser im Hinblick auf das Lokalklima (Durchlüftung, Frischluftzufuhr usw.) empfindlichen Wohngebiete von Laufenburg erfolgt bereits bisher verstärkt über die nördlich an Laufenburg angrenzenden Waldbereiche.

Neben der allenfalls noch bedingt vorhandenen Funktion als lokalklimatischer Ausgleichsraum bestehen durch die A 98, die Autobahnanbindung und die B 34 zudem erhöhte Schadstoffemissionen, durch die das lokalklimatische Ausgleichspotential der Flächen weiter reduziert wird.

Beeinträchtigungen Aufgrund des hohen Versiegelungs- bzw. Überbauungsgrades neigen Gewerbegebietsflächen eher zu Überhitzungserscheinungen als Wohngebiete mit ausreichender Durchgrünung.

Da die betroffenen Flächen allenfalls eine untergeordnete Funktion als Ausgleichsraum für die Siedlungsbereiche von Laufenburg oder Luttingen aufweisen, sind durch die Ausweisung der Gewerbeflächen keine gravierenden Auswirkungen hinsichtlich des Lokalklimas bzw. der diesbezüglich empfindlichen Wohngebiete in Laufenburg oder Luttingen zu erwarten.

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen sollte auf eine ausreichende Durchgrünung der Gewerbegebiete mit großzügigen Grünstreifen, Baumpflanzungen geachtet werden.

Ergebnis Nach Ansicht des Verfassers könnten großzügig ausgewiesene Grünflächen entlang

der Hauptverkehrsstrassen die ohnehin nur schwach ausgeprägten Eingriffe hinsichtlich der lokalklimatischen Funktionen weitgehend kompensieren.
Die Aufrechterhaltung der Ausweisung der Flächen als Regionaler Grünzugs zum Schutz von lokalklimatischen Ausgleichswirkungen ist nach Ansicht des Verfassers nicht erforderlich.

Arten und Biotope

Bestandsbeschreibung Das Plangebiet wird landwirtschaftlich intensiv als Acker oder Fettwiesen genutzt. Regional bedeutsame Biotope sind nicht vorhanden. Östlich des Autobahnanschlusses ist ein kleiner Graben sowie die begleitende Gehölzgalerie als nach § 24a LNatSchG besonders geschütztes Biotop kartiert. Weiterhin ist der verlegte Fleilbach hinsichtlich seines Biotopentwicklungspotentials als hochwertig einzustufen. Die ebenfalls von der § 24a - Biotopkartierung erfasste Gehölzhecke entlang der Niederterrassenkante, soll erhalten bleiben und durch die neuen Gewerbegebiete nicht tangiert werden.

Weiterhin bestehen erhebliche Vorbelastungen durch die Zerschneidungswirkungen der Verkehrswege. Die A 98 wird zukünftig für eine völlige Trennung des gesamten Landschaftskomplexes der Rheinebene bzw. des Schwarzwaldrandgebirges führen. Die Siedlungsflächen, die neue Autobahnanbindungen, die Bahntrasse und die B 34 zerschneiden das Plangebiet in weitere kleine Teilbereiche.

Mit ökologischen Wechselbeziehungen aus dem Bereich der Rheinschleife (ausgewiesene Grünzäsur) in den Bereich zwischen Autobahn und Bahnlinie ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastungen auf den Straßentrassen nicht zu rechnen.

Beeinträchtigungen Durch die geplanten Gewerbegebiete sind ausschließlich Acker- und Fettwiesenflächen, also Flächen mit geringen bis mittleren Biotopwertigkeiten betroffen. Hierdurch entstehen geringe bis mittlere Beeinträchtigungen. Die im Seitenbereich der geplanten Gewerbeflächen vorhandenen Gehölzstrukturen und nach § 24a besonders geschützten Biotope werden durch die Baumaßnahmen nicht tangiert. Eine wesentliche Verstärkung der bereits vorhandenen Zerschneidungswirkungen der Straßentrassen ist durch die neuen Gewerbeflächen allenfalls in untergeordnetem Umfang zu erwarten.

Vermeidung und Minimierung Die Eingriffe in die vorhandenen Acker- und Grünlandflächen können nicht weiter minimiert werden. Für diese flächenhaften Eingriffe sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung entsprechende naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln.
Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Kompensation ist neben der Ausweisung und ökologischen Gestaltung von ausreichend breiten Grünstreifen entlang der Verkehrsstrassen die Renaturierung und Öffnung des Fleilbach im derzeit verdolten Abschnitt zwischen der Bahnlinie und dem Feldgraben anzustreben.

Ergebnis Nach Ansicht des Verfassers könnten großzügig ausgewiesene Grünflächen entlang der Hauptverkehrsstrassen bzw. die weitere Renaturierung des Fleilbachs die ohnehin nur schwach ausgeprägten Funktionen hinsichtlich einer Biotopvernetzung zwischen den Freiflächen der Rheinschleife und den Bereichen nördlich der geplanten Gewerbegebiete übernehmen.
Die naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu kompensieren.
Die Aufrechterhaltung der Ausweisung der Flächen als Regionaler Grünzug zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt ist nach Ansicht des Verfassers allenfalls hinsichtlich des vorhandenen § 24a Biotops relevant. Da diese durch die Maßnahmen jedoch nicht tangiert werden und zudem über die Ausweisung als § 24a Biotop bereits geschützt sind, ist die Aufrechterhaltung der Ausweisung als Regionaler Grünzug zum Schutz der Flächen nicht erforderlich

Mensch/Landschaft

- Bestandsbeschreibung** Das Landschaftsbild wird im Plangebiet neben der landwirtschaftlichen Nutzung sehr stark durch die angrenzenden Gewerbegebiete aber auch durch die stark frequentierten Verkehrsstrassen geprägt.
Die neue Autobahn riegelt den Bereich nach Norden hin vollständig ab. Eine Erholungsnutzung von Grunholz her ist dadurch weitgehend unterbunden.
Der östliche Siedlungsrand von Laufenburg ist durch die vorhandenen Gewerbegebiete und die Autobahnanbindung für die Erholungsnutzer aus den Wohngebieten von Laufenburg nur schwer erreichbar und aufgrund der Vorbelastungen wenig attraktiv.
Für die Anwohner aus Luttingen sorgen die Bahnlinie, die Autobahn sowie das westlich Gewerbegebiet ebenfalls für ein wenig attraktives Erholungspotential auf der Fläche.
Des Weiteren fehlt ein entsprechendes Angebot an zerschneidungsfreien Wegbeziehungen in der Fläche.
Der Schwerpunkt der Erholungsnutzung im Osten von Laufenburg liegt eindeutig in der ausgewiesenen Grünzäsur im Bereich der Rheinschleife.
Als landschaftsbildprägende Struktur ist lediglich der vorhandene Wassergraben mit begleitenden Gehölzgalerie zu nennen. Der verlegte Fleilbach wird sich zukünftig zu einer ähnlichen Struktur entwickeln.
- Beeinträchtigungen** Da die Fläche aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen für die Naherholung wenig attraktiv ist und gleichzeitig im Bereich der Rheinschleife ein ansprechendes und gut zu erreichendes Angebot an Naherholungsflächen besteht, ist bei einer Bebauung der Bereiche nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Naherholung zu rechnen.
Hinsichtlich des Landschaftsbildes entstehen neben dem Verlust des Wassergrabens bzw. der Gehölzgalerie durch den Bau der Gewerbebetriebe und der Erschließung entsprechende Eingriffe für das Landschaftsbild. Diesbezüglich ist die exponierte Lage in der freien Flur aber auch die bestehende Vorbelastung durch die vorhandenen Gewerbegebiete zu berücksichtigen.
- Vermeidung und Minimierung** Bei der Planung der Gewerbegebiete sollte auf die landschaftliche Einbindung der Flächen gegenüber der freien Landschaft sowie durchgängige Fußgängerverbindungen zwischen Laufenburg und Luttingen geachtet werden.
- Ergebnis** Nach Ansicht des Verfassers könnten großzügig ausgewiesene Streifen die ohnehin nur schwach ausgeprägten Funktionen hinsichtlich Erholungsnutzung übernehmen. Die Aufrechterhaltung der Ausweisung der Flächen als Regionaler Grünzug zum Schutz der Erholungsfunktionen ist nach Ansicht des Verfassers nicht erforderlich.

Kultur- und sonstige Sachgüter werden von der Änderung nicht berührt.

5. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen in einem frühen Stadium zu erkennen, um dann geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Damit entsteht die Pflicht über die Planungsphase hinaus die erheblichen Umweltauswirkungen während der Durchführungsphase des Plans zu überwachen. Das Monitoring ermöglicht somit einen Vergleich zwischen den Prognosen der Umweltprüfung und den tatsächlich auftretenden Umweltauswirkungen. Es ist integraler Bestandteil der Umweltprüfung und erfordert keine wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten. Die Überwachung bezieht sich auf im Umweltbericht beschriebene erhebliche Auswirkungen⁶.

⁶ EUROPÄISCHE KOMMISSION (2003): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Amt für amtliche Bekanntmachungen der Europäischen Gemeinschaft. Luxemburg.

Vor der Fortschreibung des Regionalplanes soll unter Berücksichtigung der definierten Umweltziele (Kapitel 3) anhand folgender Indikatoren das Monitoring durchgeführt werden:

- Entwicklung der Gewerbeflächen in der Stadt Laufenburg
- Entwicklung des Verkehrsaufkommens am Hochrhein
- Entwicklung der Gewerbeflächen in der Gesamtregion

6. Nichttechnische Zusammenfassung

Ziel der Änderung des Regionalplans ist die Reduzierung des regionalen Grünzuges im Bereich zwischen Luttingen und Laufenburg, um der Stadt Laufenburg im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit zu eröffnen Bauflächen auszuweisen. Innerhalb der Stadt Laufenburg stehen allerdings keine Alternativflächen zur Verfügung, so dass im vorliegenden Umweltbericht die erheblichen Umweltauswirkungen ausschließlich im Bereich zwischen Luttingen und Laufenburg geprüft wurden.

Wesentliche Ergebnisse sind:

- Der regionale Grünzug hat bedeutende Funktion insbesondere für den Grundwasserschutz, da in diesem Bereich ein Wasserschutzgebiet verläuft. Die Planung hat somit erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.
- Die Inanspruchnahme von Boden für Siedlungszwecke ist immer mit Auswirkungen verbunden.
- Bei den sonstigen Schutzgütern ist aufgrund der heutigen Situation (insbesondere die bestehende Verkehrsstrassen und die gewerblichen Nutzungen) nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Rücknahme des regionalen Grünzuges zu rechnen.